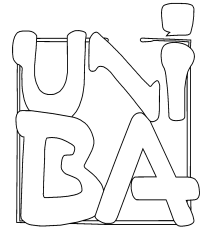


Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studienordnung für den
BA-Studiengang „Klassische Philologie/Latinistik“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. August 2006**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-27.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Regelungen.....	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Studienbeginn.....	3
§ 3	Studiendauer	3
§ 4	Ziele des Studiums	3
§ 5	Studienvoraussetzungen	4
§ 6	Prüfungen.....	4
§ 7	Anrechenbarkeit von Studienleistungen	4
§ 8	Fachstudienberatung.....	4
B.	Struktur und Inhalte des Studiums.....	5
§ 9	Struktur des Studiums	5
§ 10	Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten.....	6
§ 11	ECTS-Punkteskala	6
§ 12	Module und Inhalte	6
§ 13	BA-Abschlussarbeit	8
C.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 14	Änderungen	8
§ 15	In-Kraft-Treten	8

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für BA- und MA-Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang „Latinistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des BA-Studiums der „Latinistik“ an der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Studienpläne sind jedoch auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert.

§ 3 Studiendauer

Die Studiendauer beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Der BA-Studiengang:

- (a) führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach „Latinistik“;
- (b) vermittelt als Hauptfach „Latinistik“ und Nebenfach „Latinistik“ grundlegende Kenntnisse in den Bereichen der lateinischen Literatur und Sprache, der Literaturwissenschaft und des altertumswissenschaftlichen Kulturwissens, als Nebenfach Klassische Philologie/Latinistik (Schwerpunkt Kultur) im

Bereich der lateinischen Literaturwissenschaft und des altertums-wissenschaftlichen Kulturwissens.

(c) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;

(2) ¹Das Studium Generale besteht aus besonders gekennzeichneten und entsprechend empfohlenen Veranstaltungen. ²Das Studium Generale kann auch genutzt werden, um übergreifende berufspraktische, didaktische und zusätzliche sprachliche Fähigkeiten zu erwerben.

§ 5 Studienvoraussetzungen

Die Zulassung zum BA-Studiengang „Latinistik“ setzt die allgemeine Hochschulreife sowie das Latinum voraus.

§ 6 Prüfungen

¹Alle Prüfungen im BA-Studiengang finden studienbegleitend statt. ²Das Vertiefungsmodul wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, das Studium mit der erfolgreichen Anfertigung einer BA-Arbeit.

§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.²Es wird das *European Credit Transfer and Accumulation System* zugrundegelegt.

§ 8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Fachvertreter und Fachverteterinnen durchgeführt.

B. Struktur und Inhalte des Studiums

§ 9 Struktur des Studiums

- (1) ¹Der BA-Studiengang „Latinistik“ basiert auf einem modularisierten Studienangebot. ²Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Das Fach „Latinistik“ kann als Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten und als Nebenfach zu 45 oder 30 ECTS-Punkten studiert werden. ³Die dafür jeweils erforderlichen Module und dazugehörigen Pflicht- sowie Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch „Latinistik“ beschrieben.
- (3) Grundsätzlich kann zwischen folgenden Varianten gewählt werden (vgl. BA-Fachprüfungsordnung Latinistik § 30 Abs. 3):

a) Zwei-Fach-Studium:

Im Zwei-Fach-Studium werden Latinistik und ein anderes Fach mit je 75 ECTS-Punkten gewählt. Hinzu kommen das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) und die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) (s. Anhang, Variante 1, sog. „Zwei-Hauptfacheinheiten“-Modell). Ein optionale Ergänzung der Latinistik um 15 ECTS-Punkte in der Gräzistik ist möglich. Hinweis: die Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die BA-Arbeit geschrieben werden soll.

b) Drei-Fach-Studium:

In einem Drei-Fach-Studium ist Latinistik als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten oder als Nebenfach mit 45 (30 + 15) ECTS-Punkten oder in Form des Nebenfachs Klassische Philologie/Latinistik (Schwerpunkt Kultur) mit 30 ECTS-Punkten wählbar. Hinzu kommen die jeweils anderen gewählten Fächer und die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Anhang, Variante 2, sog. „Hauptfacheinheit plus zwei Nebenfächer“-Modell).

§ 10 Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten

- (1) Für Studierende, die nach dem BA oder parallel zu ihm das Staatsexamen für das Lehramt anstreben, empfiehlt sich aufgrund der einschlägigen Vorschriften der Lehramtsprüfungsordnung (oder Nachfolger) die Kombination zweier Hauptfächer, sie ist aber nicht auf diesen Personenkreis beschränkt.
- (2) ¹Die Studiengänge im Haupt- und Nebenfach „Latinistik“ werden mit anderen Fächern ergänzt. ²Diese Fächer können aus allen exportierenden Fächern der Universität Bamberg gewählt werden. ³Die Wahl von Fächern anderer Universitäten regeln entsprechende Kooperationsvereinbarungen.

§ 11 ECTS-Punkteskala

- (1) Im BA-Studiengang wird die folgende ECTS-Punkteskala verwendet:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Vorlesung ohne Prüfung	2
Vorlesung mit Prüfung	4
Seminar oder Übung mit kleineren Prüfungsleistungen	6
Seminar oder Übung mit größeren Prüfungsleistungen	8
- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt festlegen.

§ 12 Module und Inhalte

- (1) Die Module bestehen aus Lehrveranstaltungen entsprechend dem Modulhandbuch Latinistik.
- (2) Alle genannten ECTS-Punktzahlen verstehen sich als Mindestwerte.
- (3) Hauptfach Latinistik (75 ECTS-Punkte):

Das Hauptfach „Latinistik“ umfasst folgende Module:

- je ein Basismodul Literaturwissenschaft im Umfang von 10 ECTS-Punkten, Kulturwissen im Umfang von 4 ECTS-Punkten, Sprachkompetenz im Umfang von 16 ECTS-Punkten, von denen 12 ECTS-Punkte auf das Erlernen der griechischen Sprache entfallen. Der Erfolg des Spracherwerbs ist durch eine Prüfung mit schriftlichem und mündlichem Teil in Umfang und

Schwierigkeitsgrad des Graecums nachzuweisen; das an einer staatlichen Schule erworbene Graecum wird als Äquivalent anerkannt.

- Studierende, die das Graecum oder äquivalente Kenntnisse bereits vorweisen können, haben die 12 Punkte in Veranstaltungen aus der Gräzistik, Archäologie, der Antiken Philosophie, der Lateinischen Philologie des Mittelalters oder durch das Erlernen einer weiteren Fremdsprache oder durch andere Veranstaltungen, die nach Rücksprache mit dem Fachvertreter ausgesucht werden, zu erwerben.
- je ein Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft im Umfang von 16 ECTS-Punkten, Sprachkompetenz im Umfang von 8 ECTS-Punkten, Kulturwissen im Umfang von 3 ECTS-Punkten.
- je ein Examensmodul Literaturwissenschaft im Umfang von 10 ECTS-Punkten und Sprachkompetenz im Umfang von 8 ECTS-Punkten.

(4) Nebenfach Latinistik (45 ECTS-Punkte):

Das Nebenfach „Latinistik“ mit 45 Punkten umfasst folgende Module:

- je ein Basismodul Literaturwissenschaft im Umfang von 8 ECTS-Punkten und Sprachkompetenz im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die auf das Erlernen der griechischen Sprache entfallen. Der Erfolg des Spracherwerbs ist durch eine Prüfung mit schriftlichem und mündlichem Teil in Umfang und Schwierigkeitsgrad des Graecums nachzuweisen; das an einer staatlichen Schule erworbene Graecum wird als Äquivalent anerkannt.
- Studierende, die das Graecum oder äquivalente Kenntnisse bereits vorweisen können, haben die 12 Punkte in Veranstaltungen aus der Gräzistik, Archäologie, der Antiken Philosophie, der Lateinischen Philologie des Mittelalters oder durch das Erlernen einer weiteren Fremdsprache oder durch andere Veranstaltungen, die nach Rücksprache mit dem Fachvertreter ausgesucht werden, zu erwerben.
- je ein Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft im Umfang von 8 ECTS-Punkten und Sprachkompetenz im Umfang von 8 ECTS-Punkten.
- je ein Examensmodul Literaturwissenschaft im Umfang von 4 ECTS-Punkten, Sprachkompetenz im Umfang von 4 ECTS-Punkten und Kulturwissen im Umfang von 1 ECTS-Punkt.

- (5) ¹Nebenfach Klassische Philologie/Latinistik (Schwerpunkt Kultur) (30 Punkte):
Bei dem Nebenfach Klassische Philologie/Latinistik (Schwerpunkt Kultur) mit 30 Punkten entfällt der Bereich „Sprachkompetenz“. ²Es umfasst folgende Module:
- je ein Basismodul Literaturwissenschaft mit 10 ECTS-Punkten und Kulturwissen mit 4 Punkten.
 - je ein Aufbaumodul Literaturwissenschaft mit 8 ECTS-Punkten und Kulturwissen mit 4 ECTS-Punkten.
 - ein Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft mit 6 ECTS Punkten.

§ 13 BA-Abschlussarbeit

- (1) Die BA-Abschlussarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse seines Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgaben anzuwenden.
- (2) Die Bedingungen für die Zulassung zur BA-Abschlussarbeit im Hauptfach „Latinistik“ regelt die geltende Fassung der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang des Fachs „Latinistik“.
- (3) ¹Die BA-Arbeit wird frühestens im fünften, in der Regel im sechsten Fachsemester verfasst. ²Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- (4) Einzelheiten zur Themenvergabe, Begutachtungsfrist und Benotung regelt die Fachprüfungsordnung (§ 33).

C. Schlussbestimmungen

§ 14 Änderungen

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der geänderten Studienordnung das Studium beginnen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006.

Bamberg, 1. August 2006

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 1. August 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2006.